

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang „Deutsch“ für das Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang „Deutsch“
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Deutsch“ für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Deutsch“ entfallen hiervon 40 Credits.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Deutsch“ 15 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Deutsch“

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Deutsch“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang „Deutsch“ lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des FB 02 gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Deutsch“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Deutsch“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs „Deutsch“ umfasst Module von insgesamt 40 Credits, wovon 20 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Deutsch“ drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen

insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Deutsch“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die aktive Mitarbeit (Studienleistung) an allen zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen und das Einbringen der für das jeweilige Modul geforderten Prüfungsleistungen voraus. Die jeweilige Prüfungsart ist dem Modulhandbuch zu entnehmen (Anlage 2) und ist in diesem Rahmen nach Maßgabe der jeweiligen Seminarangebote frei wählbar, sofern im Verlaufe des Studiums mindestens zwei wissenschaftliche Hausarbeiten verfasst werden, eine in der Fachdidaktik, eine in der Fachwissenschaft. Die Art der Prüfungsleistung legt der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung fest

Mögliche Prüfungsarten sind:

- a) Klausur (der Zeitrahmen ist der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen), Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Single Choice und Multiple Choice);
- b) Prüfungen mit vorwiegend schriftlichem Anteil in einem Umfang von 10–15 Seiten im Basis-Vertiefungsbereich und von 15–20 Seiten im Schwerpunktbereich, z. B. wissenschaftliche Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit;
- c) Prüfungen mit vorwiegend mündlichem Anteil, z. B. Prüfungsgespräch (10–20 Min.), mündliche Präsentation.

Mögliche Studienleistungen sind:

- a) Mündliche Leistungen (Präsentation, Diskussionsleitung, Moderation usw.)
- b) Schriftliche Leistungen (Sitzungsprotokolle, Bibliographien, Portfolio, Handout usw.)
- c) Bearbeitung von Lektüreaufgaben in den Bereichen Primär- und Sekundärliteratur
- d) schriftliche Unterrichtsplanung der einzelnen Lehreinheiten (jeweils 1–2 Seiten)

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

- 15/14/13 Punkte entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
- 12/11/10 Punkte entsprechen der Note „gut (2)“

9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 15% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht

zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Deutsch“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Deutsch“ den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Deutsch“ überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Deutsch“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Deutsch“ für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang „Deutsch“

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium des Faches Deutsch hat die deutsche Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis heute zum Gegenstand. Es befasst sich auch mit medialen Formen und mit aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kulturwissenschaften. Eine besondere Bedeutung kommt der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur zu. Die Studierenden sollen Kenntnisse und Kompetenzen in diesen Gebieten erwerben und in der Lage sein, ihre Fähigkeiten reflektiert für das Unterrichten an der Grundschule zu nutzen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	L1/Modul 1	Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I	10 Credits
Pflichtmodul	L1/Modul 2	Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen I	7 Credits (davon 4 FD)
Pflichtmodul	L1/Modul 3	Literaturwissenschaft und literarisches Lernen I	7 Credits (davon 4 FD)
Wahlpflichtmodul	L1/Modul 4	Sprachliches Lernen II	5 Credits
		oder	
	L1/Modul 5	Literarisches Lernen II	
Wahlpflichtmodul	L1/Modul 6	Fachwissenschaftliches Ergänzungsmodul Sprachwissenschaft	4 Credits
		oder	
	L1/Modul 7	Fachwissenschaftliches Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft	
Pflichtmodul	L1/Modul 12a	Praxissemester	7 Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Deutsch“ ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen des Moduls 1 und eines der Module 2, 3 oder 12a bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden drei Module ein:

- Modul 2
- Modul 3
- eines der Module 4, 5, 6 oder 7.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang „Deutsch“ an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstudienpläne für das Lehramt Deutsch an Grundschulen

Variante 1:

Semester Studienjahr	1 (6 SWS) 8 c	2 (8 SWS) 9 c		3 (2 SWS) 7 c	4 (4 SWS) 7 c	5 (6 SWS) 8 c	6 (4 SWS) 10 c
1 (14 SWS) 17 c	L1 M1: Vorl. Spr (2 SWS) Tut. Spr (2 SWS)	L1 M1: Vorl. Lit (2 SWS) Tut. Lit (2 SWS)	Z W I S C H E N P R Ü F U N G				
	L1 M3: Vorl./Sem. Lit (2 SWS)	L1 M3: Seminar + Tut. LD (4 SWS)					
2 (6 SWS) 14 c				L1 M12a: Praxissemester mit flankierender LV (2 SWS)	L1 M2: Vorl./Sem. Spr (2 SWS)		
					L1 M6 Sem. Sprachw. (2 SWS)		
3 (10 SWS) 18 c						L1M2: Vorl.+ Tut SD (4 SWS)	
							L1 M5 Sem. L-Didaktik 2 SWS

Variante 2:

Semester Studienjahr	1 (4 SWS) 5 c	2 (10 SWS) 12 c		3 (6 SWS) 7 c	4 (2 SWS) 7 c	5 (4 SWS) 9 c	6 (4 SWS) 9 c
1 (14 SWS) 17 c	L1 M1: Vorl. Spr (2 SWS) Tut. Spr (2 SWS)	L1 M1: Vorl. Lit (2 SWS) Tut. Lit (2 SWS)	Z W I S C H E N P R Ü F U N G				
		L1 M2: Vorl./Sem. Spr (2 SWS) Vorl. + Tut. SD (4 SWS)					
2 (8 SWS) 14 c				L1 M3: Vorl./Sem. Lit (2 SWS) Seminar + Tut. LD (4 SWS)	L1 M12a: Praxissemester mit flankierender LV (2 SWS)		
3 (8 SWS) 18 c						L1 M4 Sem. S-Didaktik (2 SWS)	
							L1 M7 Sem. Lit.-wiss. (2 SWS)

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Deutsch an Grundschulen

Nummer/Code	
Modulname	L1 /Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft; Grundkompetenzen und –kenntnisse in analytischen Verfahren und technischen Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Germanistik
Lehrveranstaltungsarten	4 Veranstaltungen (Pflicht): 2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS
Lehrinhalte	<p><u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten - Sprache als Gegenstand der Germanistik - Fachgeschichte - Sprachtheorie - Sprachgeschichte - Strukturen der Sprache (Laut/Buchstabe, Morphem, Wort/Phraseologismus, Satz, Text) - das Deutsche in der Kommunikation - Semantik - Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fach- und Gruppensprachen) - sprachwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lexikographie, Übersetzungswissenschaft u. a. - Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Fachwörterbücher, Datenbanken etc.) <p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten - Literatur als Gegenstand der Germanistik - Fachgeschichte - Literatur- und Medientheorie (Ansätze, Methoden, Begriffe) - Literaturgeschichte - Texte/Editionen, Gattungen, Epochen - literarische Wertung, Literaturkritik - Formen der Literaturvermittlung - Literatur und Lebenswelt - literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung u. a. - Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Fachwörterbücher, Datenbanken etc.)
Titel der Lehrveranstaltungen	Einführung in die Sprachwissenschaft Einführung in die Literaturwissenschaft
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung mit Tutorium

Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium; BA Germanistik; NF in BA-Studiengängen
Dauer des Angebotes des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich mit Beginn im WiSe (Sprachwissenschaft im WiSe; Literaturwissenschaft im SoSe)
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Deutsch für Lehramt Grundschule
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Vgl. §7(1)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	2 Klausuren als Modulteilprüfungsleistungen (Dauer: jeweils 90 min.)
Anzahl Credits für das Modul	10

Nummer/Code	
Modulname	L1 /Modul 2: Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen I (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Kenntnis sprachwissenschaftlicher Grundbegriffe und Analyseverfahren; Fähigkeit zur Beschreibung und praktischen Analyse sprachlicher Phänomene; Fähigkeit, diese auf Gegenstände des schriftsprachlichen Lernens, ihre Auswahl und Strukturierung beziehen zu können; Fähigkeit, Prozesse des schriftsprachlichen Lernens zu beschreiben und zu analysieren und die Analyse für didaktische Initiativen zu nutzen
Lehrveranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung/Seminar Sprachwissenschaft à 2 SWS 1 Vorlesung Schriftspracherwerb à 2 SWS 1 Tutorium Schriftspracherwerb à 2 SWS
Lehrinhalte	<u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u> <i>Sprachwissenschaft:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien der Grammatik - Grammatiken des Deutschen - Strukturen des Deutschen der Gegenwart <i>Schriftspracherwerb:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Konzepte des Schriftspracherwerbs - Konzeptionen des Schriftspracherwerbs und Bezugswissenschaften der Sprachwissenschaft (Schriftlinguistik), der Pädagogik und Psychologie (Lerntheorie) - Rechtschreibung und Schriftspracherwerb - Literale Textualität am Schulanfang - Kommunikation mit geschriebener Sprache am Schulanfang - Lehr-Medien im Schriftspracherwerb: Fibeln und Leselehrgänge
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung mit Tutorium bzw. Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Angebotes des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester (nach Bedarf)
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Deutsch für Lehramt Grundschule Vorlesung und Tutorium Schriftspracherwerb kann erst im 2. Fachsemester belegt werden

Studentischer Arbeitsaufwand	210 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Studienleistungen	Vgl. §7(1)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Klausur als Modulprüfungsleistung (Dauer: 90 Minuten). Es müssen beide Inhaltsbereiche (Schriftspracherwerb und Grammatik) abgedeckt werden.
Anzahl Credits für das Modul	7

Nummer/Code	
Modulname	L1/Modul 3: Literaturwissenschaft und literarisches Lernen I (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Kenntnis literaturwissenschaftlicher Grundbegriffe und Analyseverfahren; Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene; Fähigkeit zur Analyse, didaktischen Reflexion und methodischen Aufarbeitung (kinder-)literarischer Texte
Lehrveranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung/Seminar Literaturwissenschaft à 2 SWS 1 Seminar Literaturdidaktik à 2 SWS 1 Tutorium à 2 SWS
Lehrinhalte	Grundlagen aus den Themenbereichen: Literaturwissenschaft: <ul style="list-style-type: none"> - Verfahren der Textanalyse - Textsorten/Gattungen - Textbegriffe/Literaturbegriffe - literarische Analyseebenen und -kategorien - literarische Konventionen - Textanalyse an literarischen Beispielen - Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur - Literatur und Lebenswelt - literarische Sozialisation und (historische) Lese(r)forschung Literaturdidaktik/Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur (KJL): <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Poetik, didaktische Reflexion und Methodik der KJL - Verfahren der Analyse (kinder-) literarischer Texte - literarische Produktions-/Rezeptionsprozesse der KJL - literarisch-ästhetisches Lernen im Unterricht - Methoden im Hinblick auf Poetik, Analyse und didaktische Reflexion - Geschichte der KJL
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung mit Tutorium bzw. Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Angebotes des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Deutsch für Lehramt Grundschule
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Studienleistungen	Vgl. §7(1)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Eine Prüfungsleistung gem. §7 (1), eine Studienleistung in dem Modulteil, in dem die Prüfungsleistung nicht erbracht wird.
Anzahl Credits für das Modul	7

Nummer/Code	
Modulname	L1/Modul 4: Sprachliches Lernen II (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse sprachlicher Lernprozesse und -theorien; Kenntnisse sprachdidaktischer Konzepte des Rechtschreibunterrichts, des Grammatikunterrichts; der mündlichen Spracherziehung und des Unterrichts zum Textschreiben; grundlegende Kenntnisse zur Begründung der Sprach- und Mediendidaktik
Lehrveranstaltungsarten	1 Veranstaltung: 1 Seminar Sprach-/Mediendidaktik à 2 SWS
Lehrinhalte	<u>Schwerpunktbildung in den Themenbereichen:</u> <i>Sprachdidaktik/Mediendidaktik:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Theorie und Geschichte des Sprachunterrichts - Schreiben für sich und andere: Textschreiben - Mündliche Spracherziehung - Orthographietheorie und Konzepte des Rechtschreibunterrichts - Konzepte des Grammatikunterrichts - Deutschunterricht unter den Bedingungen von Mehrsprachigkeit/Deutsch als Zweitsprache - Medien und Medienprodukte im Unterricht - Didaktik der Unterrichtsmedien - Lehr- und Lernprozesse im Sprachunterricht
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Angebotes des Moduls	ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	i.d.R. jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Deutsch für Lehramt Grundschule Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Std. (Präsenzzeit: 30 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Studienleistungen	Vgl. §7(1)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Eine Prüfungsleistung gem. §7 (1)

Anzahl Credits für das Modul	5
------------------------------	---

Nummer/Code	
Modulname	L1 /Modul 5: Literarisches Lernen II (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene in historischer Perspektive; methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und Erfahrungen in ihrer Anwendung; Kenntnis historischer und aktueller Konzepte der Literaturdidaktik; Wissen und Verstehen von literarisch-ästhetischen Lernprozessen, literarischen und medialen Sozialisationsprozessen, Kenntnisse von Wegen zu kultureller Teilhabe auch unter mediendidaktischen Gesichtspunkten
Lehrveranstaltungsarten	1 Veranstaltung: 1 Seminar Literatur-/Mediendidaktik à 2 SWS
Lehrinhalte	<u>Schwerpunktbildung in den Themenbereichen:</u> <i>Literaturdidaktik/Didaktik der KJL/Mediendidaktik:</i> <ul style="list-style-type: none"> - theoretische Grundlagen relevanter literaturdidaktischer Konzepte und deren Geschichte - Kriterien der Entwicklung eines eigenen literaturdidaktischen Standpunkts - Analyse literarischer und medialer Lernprozesse in der Kindheit - literarische und mediale Sozialisation - Unterrichtsmodelle für den Literaturunterricht der Grundschule - literarästhetische Konzepte zur Begründung von Literaturunterricht - Medien und Medienprodukte im Unterricht
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Angebotes des Moduls	ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	i.d.R. jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Deutsch für Lehramt Grundschule Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Std. (Präsenzzeit: 30 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Studienleistungen	Vgl. §7(1)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen

Prüfungsleistung	Eine Prüfungsleistung gem. §7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	5

Nummer/Code	
Modulname	L1 /Modul 6: Fachwissenschaftliches Ergänzungsmodul Sprachwissenschaft (Vertiefungsmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><i>Wort:</i> Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse der phonologischen, graphematischen und (flexions)morphologischen Struktur deutscher Wörter; Kenntnis einschlägiger Theorien und Methoden der Phonologie, Graphematik und Morphologie. Erfahrung in der Strukturanalyse (phonetische Transkription, Konstituentenanalyse, Segmentierung, Klassifikation)</p> <p><i>Satz:</i> Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse syntaktischer Phänomene und Theorien; Fähigkeit zur Identifizierung syntaktischer Phänomene in Texten; Erfahrung mit der Analyse von Sätzen im Textzusammenhang; Kenntnisse grundlegender syntaktischer Strukturen des Deutschen</p> <p><i>Text:</i> Kenntnis sprachwissenschaftlicher Textbegriffe, einschließlich ihrer Traditionen aus Rhetorik und Stilistik; Erfahrungen in der Theorie und Praxis der Text- und Diskursanalyse, auch unter Einbeziehung multimodaler Aspekte; Vertrautheit mit einzelnen (sozialen, fachlichen, literarischen etc.) textuellen Erscheinungsformen des Deutschen; Einsicht in die Rolle von Texten bei der Gestaltung der Lebenswelt</p> <p><i>Gespräch:</i> Kenntnis der fachgeschichtlichen und medientechnischen Voraussetzungen des Forschungsgegenstands „Gespräch“ in der Sprachwissenschaft (Stichwort: „Pragmatische Wende“); Fähigkeit zur Reflexion auf die Medialität gesprochener Sprache; Grundfertigkeiten im Umgang mit verschiedenen Transkriptionssystemen (Transkriptionskonventionen); anwendungsorientiertes Wissen um gesprächsstrukturelle Analyseeinheiten (unter Berücksichtigung der spezifischen Multimedialität von Face-to-face-Kommunikation); Verständnis interaktiver Sinnbildung im Gespräch; Kenntnis einschlägiger Theorie- und Analyseansätze in Bezug auf Grundannahmen und theoretische Herkunft</p> <p><i>Bedeutung:</i> Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse semantischer Theorien und Phänomene; Überblick über die Struktur des deutschen Wortschatzes und seine Erscheinungsformen im kommunikativen Alltag</p>
Lehrveranstaltungsarten	1 Veranstaltung: 1 Seminar Sprachwissenschaft à 2 SWS
Lehrinhalte	<p><i>Ein Bereich ist zu wählen:</i></p> <p><i>Wort</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wortbegriffe • Phonem- und Graphem-Inventar des Deutschen und ihre Klassifikationen • Sprech- und Schreibsilbe

	<ul style="list-style-type: none"> • Akzent und Fuß • Schreibprinzipien • Flexion, Flexionsmittel, Flexionskategorien (insbesondere Nominal- und Verbalflexion) • Wortbildungstypen <p><i>Satz</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzbegriff • Syntaktische Kategorien • Syntagmatische und syntaktische Relationen • Form und Funktion • syntaktische Grundstruktur • Erweiterung der Grundstruktur • Linearstruktur • Intonation und Interpunktion <p><i>Text</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Textbegriffe: strukturelle, pragmatische, kognitive Ansätze • Textsorten und Texttypen im Kontext • Text und Diskurs • Methoden der semantischen und handlungsbezogenen Textanalyse • Text und Multimodalität <p><i>Gespräch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gespräch und Text in der Pragmatik • Transkriptionskonventionen • Gesprächsstrukturelle Analyseeinheiten • Multimedialität im Gespräch • Kooperationsprinzip und Konversationsmaximen • Konversationelle Implikatur und pragmatische Präsupposition • Theorieansatz: Konversationsanalyse • Theorieansatz: Funktionale Pragmatik (Sprache als Handlung) <p><i>Bedeutung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprache – Denken – Wirklichkeit (sprach- und erkenntnistheoretische Positionen) • Zeichenbegriffe und –modelle (antike Tradition und aktuelle Entwicklungen) • Systembezogene und gebrauchsbasierte Modelle der Bedeutungsbeschreibung: Merkmalsemantik, Prototypensemantik, Framesemantik • Semantische Relationen (Polysemie usw., Wortfelder, semantische Netze), Metaphorik • Wortschatz des Deutschen und Bedeutungswandel • Wortbedeutung – Satzsemantik – Textsemantik – Diskurssemantik
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule

Dauer des Angebotes des Moduls	ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	i.d.R. jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Deutsch für Lehramt Grundschule Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Std. (Präsenzzeit: 30 Std.; Selbststudium: 90 Std.)
Studienleistungen	Vgl. §7(1)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Eine Prüfungsleistung gem. §7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	
Modulname	L1/Modul 7: Fachwissenschaftliches Erganzungsmodul Literaturwissenschaft (Vertiefungsmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Fahigkeit zur Beschreibung und Analyse literarischer Phanomene in historischer Perspektive; methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und Erfahrungen in ihrer Anwendung
Lehrveranstaltungsarten	1 Veranstaltung: 1 Seminar Literaturwissenschaft  2 SWS
Lehrinhalte	<u>Schwerpunktbildung in den literaturwissenschaftlichen Themenbereichen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Epochensignaturen und Epochendiskussion - Epochen der Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zur Neuzeit - literarischer Wandel - Autorenkonzepte - Literaturgeschichte als Kulturgeschichte - Geschichte der Poetik und sthetik
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Angebotes des Moduls	ein Semester
Hufigkeit des Angebotes des Moduls	i.d.R. jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen fur die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen fur die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Deutsch fur Lehramt Grundschule Zwischenprufung
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Std. (Prsenzzeit: 30 Std.; Selbststudium: 90 Std.)
Studienleistungen	Vgl. §7(1)
Voraussetzung fur Zulassung zur Prufungsleistung	Studienleistungen
Prufungsleistung	Eine Prufungsleistung gem. §7 (1)
Anzahl Credits fur das Modul	4

Nummer/Code	L1 / Modul 12 a
Modulname	Praxissemester
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Grundschule beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten • Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens sowie deren Planung und Evaluation in der Grundschule erprobend kennen- und praktizieren lernen • Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) • Grundschulunterricht und Grundschule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen • Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) • Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für Grundschullehrerinnen / des Grundschullehrers • Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren <p>Flankierende Veranstaltung (Lehrforschungsprojekt[e] oder Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) „Lehren, Lernen, Unterrichten in der Grundschule“ oder b) „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen:</p> <p>a) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten ➤ Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>b) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren ➤ Heterogenität erfassen und reflektieren ➤ Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Für a und b) zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld ➤ Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern

	<ul style="list-style-type: none"> • Lernergebnisse im flankierenden Seminar Mathematik: Basale Kenntnisse zu Lernstands-Bestimmungen, Analyse von eigenen Arbeitswegen und Argumentationen der Kinder, Konzipieren elementarer Fördermaßnahmen, Lernumgebungen und Elementen der Unterrichtsorganisation • Flankierende Lehrveranstaltung Deutsch Fähigkeit zur didaktischen und methodischen Begründung der Strukturierung des Unterrichts und zur Reflexion des beobachteten und gehaltenen Unterrichts; Fähigkeit, Bezüge zwischen der eigenen Unterrichtspraxis und der Fachdidaktik herzustellen; Fähigkeit zur Herstellung und didaktischen Analyse von Dokumenten aus dem Unterricht im Hinblick auf die Initiierung von literalen und literarischen Lernprozessen
Lehrveranstaltungsarten	<p>(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden);</p> <p>(2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt;</p> <p>(3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in Deutsch und Mathematik</p>
Lehrinhalte	<p>In der flankierenden Lehrveranstaltung Deutsch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturierung des Unterrichts in den Bereichen des literalen und literarischen Lehrens und Lernens der deutschen Sprache (auch unter den Bedingungen der Mehrsprachigkeit/Deutsch als Zweitsprache) • Beobachtung und Analyse sprachlicher und literarischer Lernprozesse • Reflexion der Beobachtungen und Bezug zur Fachdidaktik • Reflexion der Kontexte von Lehr- und Lernbedingungen • Kennenlernen und Nutzen von Verfahren zur Dokumentation von Unterrichtsprozessen • Generieren fachdidaktischer Problemstellungen auf Grundlage von Unterrichtsbeobachtungen • Nutzung von Beobachtungen für die Strukturierung des Unterrichts <p>In allen anderen Lehrveranstaltungen: siehe „Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele“</p>
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4SWS);</p> <p>Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS);</p> <p>Flankierendes Seminar Mathematik: Interviewbasierte Lernstandsbestimmung in der Mathematik (2 SWS);</p> <p>Flankierendes Seminar Fachdidaktik in Deutsch (2 SWS)</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	<p>Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und –assistenz),</p> <p>Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr- und Lernformen der jeweiligen Disziplin,</p> <p>Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)</p>

Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit, Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Module 1a, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in Deutsch (Modul 1, Modul 2 oder Modul 3) und Mathematik (Erfolgreicher Abschluss des Moduls MAL1-1 und der ersten Teilleistung von Modul MAL1-2)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen, beständenes Modul 1a des Kernstudiums
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS) Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden Gesamt: 900 Stunden Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480 Stunden an, für die Fächer Deutsch und Mathematik je 210 Stunden.
Studienleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4-6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils 2. In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch 3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B. Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur 4. Im Seminar Mathematik: Ausarbeitung von mindestens zwei Lernstandsbestimmungen 5. Im Seminar Deutsch: Gestaltung einer Seminarsitzung, Ausarbeitung einer fachdidaktischen Analyse von Dokumenten aus dem Unterricht (ca. 10 Seiten) <p>Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ aus Modul 1a
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	30, davon 16 für Kernstudium und je 7 für Deutsch und Mathematik